

Beschlussvorlage

- 0628/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Feuerwehrkommission	15.02.2023	nicht öffentlich / Empfehlung
Magistrat	27.02.2023	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Änderung der Feuerwehrgebührensatzung zum 01.04.2023;
hier: 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung der
Kreisstadt Bad Hersfeld**

Sachverhalt:

Der Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr wird durch § 61 HBKG geregelt und bildet die rechtliche Grundlage für den Erlass einer eigenen Feuerwehrgebührensatzung durch die Kreisstadt Bad Hersfeld. Speziell in § 61 Abs. 5 HBKG ist festgeschrieben, dass in den Feuerwehrgebührensatzungen Pauschalsätze für den Ersatz der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 und 4 entstandenen Kosten festgesetzt werden können. Durch den Verweis auf das Kommunale Abgabengesetz (KAG) kann bei der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll (§ 10 Abs. 2 KAG).

Die Kreisstadt Bad Hersfeld erhebt bereits pauschalisierte Kostensätze gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 11. Oktober 2012 beschlossenen Feuerwehrgebührensatzung. Das Gebührenverzeichnis wurde letztmalig durch die 1. Änderungssatzung vom 09. Juni 2016 angepasst. Der für eine weitere Anpassung nach KAG vorgesehene Kalkulationszeitraum ist erreicht und macht eine Gebührenüberarbeitung notwendig.

Die Notwendigkeit der Neukalkulation ergibt sich weiterhin aus der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), welcher durch den Verzicht auf das Optionsrecht bei der Kreisstadt Bad Hersfeld seit 01.01.2023 angewendet wird. Hinzu kommen aus der täglichen Praxis vermehrt Widersprüche der Versicherer gegen die Feuerwehrgebührenbescheide, welche die Kalkulation der Gebührensätze im Vergleich zu Durchschnittswerten als überhöht ansehen. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass auch höhere Kosten (über den Durchschnittswerten) rechtmäßig sind, wenn sie Resultat einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation sind (VG Lüneburg, Urt. vom 09.11.2016 - 5 A 185/15 -, juris Rn. 40f.).

Aus den vorstehend genannten Gründen wurde daher seit August 2022 durch den Fachbereich Ordnungsdienste in Zusammenarbeit mit der Beratungsgesellschaft Eckermann & Kraus GmbH aus Bensheim die Neukalkulation angemessener Pauschalsätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bad Hersfeld durchgeführt.

Den ausführlichen Kalkulationsbericht sowie die als Ergebnis unter Punkt 7 aufgeführten Gebührensätze sind aus der Anlage zur Drucksache ersichtlich.

Ebenfalls hat die Beratungsgesellschaft Eckermann & Kraus GmbH in Vorbereitung auf die Umsetzung des § 2b UStG eine Tätigkeitsanalyse bei der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen, welche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, da sie auf privatrechtlicher Basis und nicht im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr erbracht werden. Die Gebührentatbestände für das Prüfen und Reinigen sowie die Gestellung von Austauschgeräten sind dementsprechend Brutto/Netto kalkuliert, um bei zukünftigen Gebührenbescheiden rechtsicher und ohne finanzielle Verluste für den städtischen Haushalt abrechnen zu können.

Im Zuge der Neukalkulation wurde zudem die Gebührensatzung auch formell an das aktuelle Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beratungsleistung nach § 2b UStG und Neukalkulation der Feuerwehrgebühren sind Kosten in Höhe von 7.711,20 Euro angefallen. Diese waren bereits im Haushalt 2022 unter PSK 12601.61000000 eingestellt und beauftragt worden.

Durch die neu kalkulierten Gebührensätze werden der Kreisstadt Bad Hersfeld pro Gebührenbescheid rund 35% Mehreinnahmen zufließen. Dem gegenüber stehen jedoch auch entsprechende Vorhaltekosten im Aufwand.

Projektplanung:

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2023 erfolgt die rechtzeitige Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung vor dem 01.04.2023 in der Hersfelder Zeitung.

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Durch die Ausweisung der Brutto-/Nettobeträge sowie der Umsatzsteuer für die privatrechtlich erbrachten Leistungen der Feuerwehr (Atemschutz- und Schlauchwerkstatt) in der Gebührensatzung wird den Vorgaben des § 2b UStG Rechnung getragen. Einnahmeverluste durch die Besteuerung von Leistungen, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr unterliegen, können dadurch verhindert werden.

Dennoch ist zu erwarten, auch nach Aussage der Beratungsgesellschaft Eckermann & Kraus GmbH, dass es in dem Optionszeitraum bis 31.12.2024 für juristische Personen des öffentlichen Rechts noch das eine oder andere Schreiben des

Bundesfinanzministeriums (BMF) zu den Leistungen der Feuerwehren geben wird und ggf. eine weitere Satzungsanpassung zum 01.01.2025 erfolgen muss.

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld wird, gemäß dem dieser Drucksache beigefügten Textvorschlag, zugestimmt.

Anlagen:

- 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld
- Gebührenkalkulation Feuerwehr Bad Hersfeld 2023-2025
- Tätigkeitsanalyse Umsetzung § 2b UStG

Mitzeichnung:

gez. Hofmann, Anke (Bürgermeisterin) am 14.02.2023

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 14.02.2023

gez. Helfrich, Christian (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 14.02.2023

gez. Sauer, Jerome (Ordnungsdienste (32)) am 14.02.2023